

**BU Nr. 127/2021****Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Metzgeräcker Süd"
- Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 17.12.2020**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	01.07.2021	öffentlich
Gemeinderat	15.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Metzgeräcker Süd“ vom 17.12.2020 gem. § 10 BauGB wird aufgehoben und das Verfahren weitergeführt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	15.000 Euro (seitheriger Aufwand)
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	8.000 Euro (zusätzlicher Aufwand)
Haushaltsplan Seite:	385
Produkt:	51.10.0200 - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	42718000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Planen, Bauen, Wohnen

Verfasser:

15.06.2021 / 61 / Schlegel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	15.06.2021
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	15.06.2021
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	15.06.2021

Sachverhalt:

Aufgrund des Gerichtsurteils VGH Baden-Württemberg 8 S 1538/19 vom 26.03.2021 wurde ein Teilbereich des Bebauungsplans Halde V – Wohnbaufläche zwischen der Planstraße A, der Wohnstraße A1, der Verkehrsfläche Quartiersmitte und dem Fuß- und Radweg von der Planstraße A zur Verkehrsfläche Quartiersmitte – für unwirksam erklärt. Zur Vereinbarkeit einer konfliktfreien Nachbarschaft von bestehender Gärtnerei - Bereich“ Metzgeracker Süd“ - und heranrückender Wohnbebauung müsse laut Urteil auch ein zwar bisher nicht genehmigter jedoch materiell rechtmäßiger und seitens der Gärtnerei gewollter nächtlicher Verladebetrieb in der Planung berücksichtigt werden.

Hieraus ergibt sich neben dem erneuten Planungserfordernis für den betroffenen Bereich der Halde V auch eine neue Sach- und Bewertungslage für den Bebauungsplan „Metzgeracker Süd“, der mit dem Ziel, die betroffene Gärtnerei im Bestand und mit Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern, in den Jahren 2016 – 2020 aufgestellt wurde.

Der in öffentlicher Sitzung am 17.12.2020 gefasste Satzungsbeschluss, der bisher aufgrund der noch ausstehenden Genehmigung des parallel geänderten Flächennutzungsplans noch nicht bekannt gemacht wurde, soll daher aufgehoben und das Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden.

Im Rahmen der Verfahrenswiederaufnahme werden städtebauliche Untersuchungen im Bereich Halde V, schalltechnische Auswirkungen sowie sonstige Maßnahmen ggf. auch auf dem Gärtnereigelände in das Verfahren eingestellt und abgewogen. Für die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte werden Gemeinderatsbeschlüsse vorbereitet und eingeholt. Da die örtlichen Bauvorschriften mit dem Bebauungsplan eine Einheit bilden, wird auch der Satzungsbeschluss hierzu aufgehoben und gemeinsam nach Beendigung des Verfahrens neu beschlossen.

Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens stehen die Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung gem. §14 ff BauGB wieder zur Verfügung.